

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 5. Juni 2008

zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, das Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts abzugeben

(2008/431/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft arbeitet an der Errichtung eines gemeinsamen Rechtsraums auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen.
- (2) Das Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, das am 19. Oktober 1996 im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht geschlossen wurde (nachstehend „Übereinkommen“ genannt), leistet einen wertvollen Beitrag zum Schutz von Kindern auf internationaler Ebene. Es sollte daher so schnell wie möglich angewendet werden.
- (3) Mit der Entscheidung 2003/93/EG des Rates ⁽²⁾ wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, das Übereinkommen im Interesse der Gemeinschaft zu unterzeichnen. Diejenigen Staaten, die zu diesem Zeitpunkt Mitgliedstaaten der Gemeinschaft waren, haben das Übereinkommen am 1. April 2003 unterzeichnet, mit Ausnahme der Niederlande, die das Übereinkommen bereits zuvor unterzeichnet hatten. Andere Mitgliedstaaten, die am 1. April 2003 noch nicht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft waren, haben das Übereinkommen ebenfalls unterzeichnet.

- (4) Bei der Annahme der Entscheidung 2003/93/EG haben sich Rat und Kommission darauf geeinigt, dass der Entscheidung ein Kommissionsvorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen zu gegebener Zeit im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten, folgen sollte.
- (5) Einige Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen bereits ratifiziert oder sind ihm beigetreten.
- (6) Bestimmte Artikel des Übereinkommens berühren das abgeleitete Gemeinschaftsrecht im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ⁽³⁾. Die Mitgliedstaaten bleiben für diejenigen Bereiche des Übereinkommens, die das Gemeinschaftsrecht nicht berühren, zuständig. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind demnach gemeinsam für den Abschluss des Übereinkommens zuständig.
- (7) Dem Übereinkommen zufolge können nur souveräne Staaten dem Übereinkommen beitreten. Daher kann die Gemeinschaft das Übereinkommen weder ratifizieren noch ihm beitreten.
- (8) Der Rat sollte die Mitgliedstaaten deshalb ausnahmsweise ermächtigen, das Übereinkommen unter den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten, nicht jedoch diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind.

⁽¹⁾ ABl. C 82 E vom 1.4.2004, S. 307.

⁽²⁾ ABl. L 48 vom 21.2.2003, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 (AbL. L 367 vom 14.12.2004, S. 1).

- (9) Um die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen innerhalb der Gemeinschaft zu wahren, bestimmte Artikel 2 der Entscheidung 2003/93/EG, dass die Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung des Übereinkommens eine Erklärung abgeben.
- (10) Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen am 1. April 2003 unterzeichnet haben, haben die Erklärung in Artikel 2 der Entscheidung 2003/93/EG zu diesem Anlass abgegeben. Andere Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen nicht gemäß der Entscheidung 2003/93/EG unterzeichnet haben, haben die genannte Erklärung nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union abgegeben. Einige Mitgliedstaaten haben die Erklärung jedoch nicht abgegeben und sollten daher nun die Erklärung in Artikel 2 der vorliegenden Entscheidung abgeben.
- (11) Diejenigen Mitgliedstaaten, die mit dieser Entscheidung ermächtigt werden, das Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, sollten dies gleichzeitig tun. Diese Mitgliedstaaten sollten daher Informationen über den Stand ihrer Ratifikations- oder Beitrittsverfahren austauschen, um die gleichzeitige Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden vorzubereiten.
- (12) Das Vereinigte Königreich und Irland nehmen an der Annahme und Anwendung dieser Entscheidung teil.
- (13) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Rat ermächtigt Belgien, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich, das Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (nachstehend „Übereinkommen“ genannt) unter den in den Artikeln 3 und 4 dargestellten Bedingungen im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens ist dieser Entscheidung beigefügt.

Artikel 2

Der Rat ermächtigt Bulgarien, Zypern, Lettland, Malta, die Niederlande und Polen, folgende Erklärung abzugeben:

„Die Artikel 23, 26 und 52 des Übereinkommens räumen den Vertragsparteien eine gewisse Flexibilität ein, damit ein einfaches und rasches Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zur Anwendung gelangen kann. Die Gemeinschaftsvorschriften sehen eine Anerkennungs- und Vollstreckungsregelung vor, die zumindest genauso günstig ist wie die Vorschriften des Übereinkommens. Dementsprechend wird eine Entscheidung eines Gerichts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in einem unter das Übereinkommen fallenden Bereich in ... ⁽¹⁾ unter Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts ⁽²⁾ anerkannt und vollstreckt.

⁽¹⁾ Mitgliedstaat, der die Erklärung abgibt.

⁽²⁾ Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 spielt in diesem Bereich eine besondere Rolle, da sie die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung betrifft.“

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden möglichst vor dem 5. Juni 2010 gleichzeitig beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zu hinterlegen.

(2) Diejenigen Mitgliedstaaten, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, tauschen im Rat untereinander und mit der Kommission vor dem 5. Dezember 2009 Informationen über das Datum aus, an dem ihre für die Ratifikation oder den Beitritt erforderlichen parlamentarischen Verfahren voraussichtlich abgeschlossen sein werden. Auf dieser Grundlage werden Datum und Einzelheiten für die gleichzeitige Hinterlegung der Urkunden nach Absatz 1 festgelegt.

Artikel 4

Die in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Mitgliedstaaten unterrichten das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande schriftlich, wenn ihre für die Ratifikation oder den Beitritt erforderlichen parlamentarischen Verfahren abgeschlossen sind, und erklären, dass ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden gemäß dieser Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt hinterlegt werden.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks, der Tschechischen Republik, Estlands, Litauens, Ungarns, Sloweniens und der Slowakei gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. MATE
